

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.07.1985

Geschäftszahl

82/06/0113

Rechtssatz

Die Pflicht, der Planunterlagenverordnung entsprechende Pläne vorzulegen, besteht nicht für den Neubau von Tennisplätzen, da diese nicht unter den Begriff "Gebäude" iSd § 3 Abs 2 Tir BauO subsumiert werden können.